

## **Aus dem Gemeinderat Sitzung vom 12.09.2023**

### **Anfragen**

Aus dem Gremium wurde mitgeteilt, dass wartende Eltern vor dem Kindergarten auf dem Kindergartenweg zum Teil eine echte Behinderung für den laufenden Verkehr seien. Es wäre wichtig, die Wahrnehmung der Eltern zu stärken, dass dies eine normale Straße sei. Bürgermeister Deh erklärte, dass dies im Kindergartenausschuss oder an den Elternabenden des Kindergartens erfolgen könne.

### **Bauangelegenheiten**

Der Gemeinderat erteilte den nachfolgend aufgeführten Bauvorhaben

- Nutzungsänderung zum Ferienhaus, Flst. 798/2, Brühlstr. 9/1
- Umbau bestehendes Wohnhaus, Flst. 166, Schlattstaller Str. 25
- Anbau Gästezimmer, Flst. 1010/1, Böhringer Str. 45/1

einstimmig das Einvernehmen.

Für das Bauvorhaben Neubau Wohnhaus mit Stellplatz und Garage im Bestand, Flst. 252, Bodenbaumgasse 1 und 3 werden neue Pläne eingereicht. Daher wird dieser Punkt in einer der nächsten Sitzungen beraten.

### **Bebauungsplanung Römersteinweg Nord und Schiller-/Staufenstraße**

Bürgermeister Deh informierte, dass die Gemeinde Grabenstetten nach dem bisher gültigen § 13 b BauGB obige Bebauungspläne auf den Weg gebracht hat.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 18. Juli 2023 (4 CN 3.22) zu § 13b des Baugesetzbuches wie folgt entschieden:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in den Gründen der o.g. Entscheidung die Unvereinbarkeit des §13b BauGB mit dem Recht der Europäischen Union, genauer mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) angenommen. Der Befund der Unionsrechtswidrigkeit in den Entscheidungsgründen hat präjudizielle Wirkung, die sich auf weitere Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des §13b BauGB auswirkt.

Unionsrechtswidrige Rechtsvorschriften sind zwar nicht nichtig, gleichwohl sind sie aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts unanwendbar. Den Anwendungsvorrang des §13b BauGB haben grundsätzlich sowohl die mitgliedstaatlichen Gerichte als auch die Verwaltungsbehörden zu beachten; dies folgt aus Art. 4 Abs. 3 EUV (vgl. EuGH, Urteil v. 4.12.2018, C-378/17, Rn. 35-39). Die Unanwendbarkeit besteht dabei von Anfang an.

Die Unanwendbarkeit des §13b BauGB hat zunächst zur Folge, dass für die betroffenen 13b-Pläne im bisherigen Außenbereich keine anwendbare Rechtsgrundlage existiert, auf die die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gestützt werden könnte. Nach §13b BauGB begonnene laufende Planverfahren sind daher entweder abzubrechen oder auf ein reguläres Bauleitplanverfahren umzustellen, für das sämtliche Verfahrensmodifikationen auf der Grundlage des §13b BauGB nicht greifen.

Bei der Umstellung auf ein reguläres Verfahren sind alle Verfahrensschritte zu wiederholen, die aufgrund der Verfahrensmodifikationen des §13b BauGB abweichend von den zwingenden Verfahrensvorschriften der §§1 ff. BauGB durchgeführt wurden, insbesondere ist die Durchführung einer Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichts nachzuholen. Soweit bisher auch auf die Prüfung eines Eingriffsausgleich gemäß §1a Absatz 3 BauGB verzichtet wurde, ist auch diese im Rahmen der Umweltprüfung nachzuholen. Der Plan ist unter Umständen anzupassen, wenn dies nach dem Ergebnis der Umweltprüfung für eine gerechte Abwägung erforderlich ist.

Derzeit wird im Bundesministerium geprüft, ob und in welcher Form die Erleichterungen, die nicht gegen Unionsrecht verstoßen, bestehen bleiben können. Dies muss dann aber noch gesetzgeberisch geregelt werden.

Die Verwaltung geht davon aus, dass aufgrund der Vielzahl von gleichgelagerten Fällen eine Lösung kommt, die es der Gemeinde ermöglicht, das Bebauungsplanverfahren im Außenbereich erneut aufzunehmen.

Bis zu dieser Lösung muss das Verfahren leider ruhen.

Es bleibt zudem zu hoffen, dass die Preissteigerungen nicht in dem bisherigen Maß weitergehen, so dass eine Umlegung auch wirtschaftlich umsetzbar bleibt.

### **Ergebnis der Verkehrsschau vom 15.08.2023**

Bürgermeister Deh erläuterte, dass bei der Verkehrsschau diverse neuralgische Punkte im Ort angesehen und geklärt wurden.

Nach ausgiebiger Diskussion fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- Der Römersteinweg sowie die abzweigenden Zubringerwege (insbesondere Verlängerung Vogeltalstraße) wird gem. § 5 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) straßenrechtlich entwidmet und dann als beschränkt öffentlicher Weg nach § 3 (2) Ziffer 4 a StrG, nur frei für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, ausgewiesen.
- Es wird eine dauerhafte Reduzierung der Geschwindigkeit im Kreuzungsbereich in der Ortsmitte, bei der Kirche und beim Ochsenbeck auf 30 km/h beantragt.

Zudem wurde noch bezüglich einer Verbesserung der Fahrradsituation entlang der Neuffener Straße lebhaft diskutiert und entschieden, diesen Punkt zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

### **Beschaffung von Atemschutzmasken und Druckluftflaschen für die Freiwillige Feuerwehr Grabenstetten**

Der Gemeinderat stimmte der Bestellung von 25 Atemschutzmasken und 12 Lungenautomaten der Fa. Ziegler, Giengen/Brenz, zum Preis von 12.924,41€ bei der Gutschrift von 3.605,70€, d.h. einer Beschaffung zu 9.318,71€ einstimmig zu.

### **Dienstanweisung für den gemeindlichen Vollzugsdienst**

Dem Zweckverband Region am Heidengraben wurde die Kontrolle der Parkplätze nicht nur in der Nähe des Heidengrabenentrums, sondern auch im weiteren Umkreis bis an die jeweilige Ortsgrenze übertragen. Zudem wurde geregelt, dass der Zweckverband auf Wunsch und Antrag einer Gemeinde den Vollzugsmitarbeiter auch in der Gemeinde arbeiten lassen kann.

Die Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdiensts sind in einer Dienstanweisung aufzuführen. Der Entwurf für diese Dienstanweisung für die Gemeinde Grabenstetten wurde dem Gremium zur Beschlussfassung vorgelegt.

In § 31 der Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz sind die auf den gemeindlichen Vollzugsdienst übertragbaren Aufgaben aufgelistet. Sie wurden komplett in die Dienstanweisung übernommen.

Nach § 32 der DVO PolG muss die Ortspolizeibehörde die Übertragung von polizeilichen Vollzugsaufgaben nach § 31 öffentlich bekannt machen.

Die Bekanntmachung hat zudem auch den Zweck, den Gemeindeeinwohnern im Interesse größtmöglicher Rechtssicherheit Klarheit darüber zu verschaffen, inwieweit im jeweiligen Gemeindegebiet mit dem Tätigwerden von gemeindlichen Vollzugsbediensteten zu rechnen ist.

Nach Erläuterung des Vorsitzenden soll der Schwerpunkt des gemeindlichen Vollzugsdienstes erst einmal die Überwachung des ruhenden Verkehrs sein. Weitere Aufträge können bei Bedarf erteilt werden.

Der Gemeinderat stimmte der Dienstanweisung für den gemeindlichen Vollzugsdienst zu. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Dienstanweisung ortsüblich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung erfolgte an anderer Stelle im letzten Mitteilungsblatt.

### **Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

In der letzten nichtöffentlichen Sitzung wurden Personalangelegenheiten beschlossen, Protokolle des Gemeinderats genehmigt und beschlossen, dass es kein Einweihungsfest des Hirschgartens geben wird, da dieser ja schon beim Kandelfescht ausgiebig genutzt wurde.

### **Einwohnerfragen**

- Ein Einwohner hatte eine Frage zur Sperrung des Römersteinweges. Bürgermeister Deh sicherte zu, dass alle Anwohner weiterhin zu ihren Grundstücken fahren können. Durch die straßenrechtliche Entwidmung des Römersteinweges und den abzweigenden Zubringerwegen sind diese Straßen im Anschluss an das bebaute Gebiet jedoch als beschränkt öffentlicher Weg nur noch frei für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr.

### **Sonstiges**

#### **- Kanalhausanschluss Lindenstraße**

Bürgermeister Deh erläuterte, dass die Verwaltung plante, im Jahr 2023 einen Kanalanschluss in der Lindenstraße zu erneuern. Gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A wurde die Ausschreibung aufgehoben, da das günstigste Angebot die vorhandenen Haushaltsmittel sehr deutlich übersteigt.

#### **- Eröffnungstermin Tante M**

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Eröffnungstermin von Tante M auf den 29.09.2023 um 16 Uhr verschoben wurde.

#### **- Kleinkunst „Kraut ond Riaba“ in der Aula der Rulamanschule am 31.10.2023**

Bürgermeister Deh sprach eine Einladung zu diesem kulturellen Angebot aus. 4 verschiedene Künstler, darunter Friedel Kehrer-Schreiber von den Bronnweiler Weibern werden ab 19 Uhr Gschichtla, Gschwätz ond Liedla in der Aula der Rulamanschule vortragen. Eintritt ist frei. Ein Hut geht rum.